

## **Wahlbekanntmachung**

### **Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin/eines hauptamtlichen Bürgermeisters in der Barlachstadt Güstrow am 24. September 2017**

Der Tag der Wahl wurde durch die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow auf Sonntag, den 24. September 2017 festgesetzt; damit findet eine eventuell notwendige Stichwahl am Sonntag, den 08. Oktober 2017 statt.

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 573) fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Barlachstadt Güstrow auf.

#### **1. Wahlgebiet**

Jeder zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters eingereichte Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet der Barlachstadt Güstrow.

#### **2. Wahlvorschlagsrecht und Aufstellung der Wahlvorschläge**

Nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V können Wahlvorschläge eingereicht werden von

- einer Partei im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (Partei)
- Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
- einer einzelnen Person, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlägt (Einzelbewerbung).

Gemäß § 62 Absatz 2 LKWG M-V können mehrere Parteien und/oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Eine Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Für die Aufstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers einer Partei oder Wählergruppe sind die Regelungen des § 15 Absatz 4 LKWG M-V zu beachten. Demnach sind sie in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufzustellen und werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Ist die nach der Satzung zuständige Organisation der Partei oder Wählergruppe für das Aufstellungsverfahren nicht beschlussfähig oder ist eine geheime Wahl wegen einer Teilnehmerzahl unter drei nicht möglich, ist gemäß § 62 Absatz 3 LKWG M-V die nächsthöhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zuständig, soweit nicht die Satzung hierfür Regelungen enthält.

#### **3. Einreichungsfrist und Einreichungsstelle**

Wahlvorschläge sind spätestens am Dienstag, den 11. Juli 2017 (75. Tag vor der Wahl) bis 16:00 Uhr bei der Gemeindewahlleitung im Rathaus der Barlachstadt Güstrow, Markt 1, 18273 Güstrow, Zimmer 207, schriftlich einzureichen.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (11. Juli 2017) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

#### **4. Wählbarkeitsvoraussetzungen**

Für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters sind die persönlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 66 LKWG M-V zu beachten.

Wählbar sind alle Deutschen nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet, aber noch nicht das 60. Lebensjahr, bei Wiederwahl das 64. Lebensjahr, vollendet haben,
- die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz (LBG M-V) erfüllen und
- nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG-MV von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Gewähr dafür zu bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger beachten bitte auch Ziffer 6 dieser Bekanntmachung.

Bewerberinnen und Bewerber, die am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben. Es steht ihnen frei, eine Begründung abzugeben, die zusammen mit dem Wahlvorschlag veröffentlicht wird.

#### **5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Beim Aufstellen der Wahlvorschläge sind die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge gemäß § 62 i.V.m. § 16 LKWG M-V und § 24 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) zu beachten.

Jeder Wahlvorschlag darf gemäß § 62 Absatz 2 LKWG M-V nur eine Person enthalten und eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerberin"/"Einzelbewerber" und als Zusatz den Namen.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat. Die Person, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewirbt, muss gemäß § 16 Absatz 4 LKWG M-V Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Handelt es sich um einen gemeinsamen Wahlvorschlag, so muss die Bewerberin/der Bewerber gemäß § 62 Absatz 2 LKWG M-V Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Die Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Familienname, Vorname/n (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Beruf oder Tätigkeit, Staatsangehörigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers
- Angaben zu den Vertrauenspersonen
- Name und Kurzbezeichnung bzw. Kennwort der Partei/der Wählergruppe
- Niederschrift der Versammlung nach § 62 Abs. 3 LKWG M-V (Formblatt 5.1.2)
- Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag (Formblatt 5.1.3)
- Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V
- die Wählbarkeitsbescheinigung der Gemeindewahlbehörde der Bewerberin/des Bewerbers (Formblatt 5.1.3)
- Erklärungen über die persönlichen Voraussetzungen der Bewerberin/des Bewerbers für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister (§ 66 LKWG M-V)
- Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (Empfänger: Gemeindewahlbehörde der Barlachstadt Güstrow) (Hinweis: der Antrag auf Ausstellung und Übersendung des Führungszeugnisses an die Wahlbehörde ist bei der zuständigen Behörde so rechtzeitig zu stellen, dass es vor Ablauf der Einreichungsfrist für den Wahlvorschlag vorliegt.)
- eine Erklärung zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungs- und Disziplinarverfahren
- eine Erklärung zu Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst der DDR (siehe auch Ziffer 4)
- eine Erklärung über das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung
- eine Erklärung zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Bewerberin/des Bewerbers und ein Nachweis über die gesundheitliche Eignung (amtsärztliches Zeugnis).
- bei Wahlvorschlägen von Parteien eine Erklärung zur Zugehörigkeit zu einer bzw. keiner Partei.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Die notwendigen Zeugnisse und die Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

## **6. Hinweise für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 01.09.2017 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 18.08.2017 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Wahlleitung zur Verfügung gestellt.

Die Wahlleitung ist die zur Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Güstrow, 24.03.2017

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'P' followed by several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Prüfer  
Gemeindewahlleiterin